

## Statuten in der Fassung vom 25. Juni 1928

### Satzungen des Holzheimer Schützenvereins

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

#### § 1.

Der Verein „Holzheimer Schützenverein“ hat seinen Sitz in Holzheim. Er bezweckt: Uebung und Ausbildung im Schiessen, gemeinsame und rasche Hilfeleistungen bei vorkommenden Gefahren, die Pflege deutschen Volksbewußtseins und vaterländischer Gesinnung. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen. Seine Zwecke sucht der Verein zu erreichen durch Veranstaltung eines jährlichen Schützen- und Volksfestes verbunden mit Königs- und Preisschiessen, durch gesellige Zusammenkünfte und Festlichkeiten.

Aktive Mitgliedschaft und Beiträge.

#### § 2.

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person der Pfarrgemeinde Holzheim erwerben; sofern sie in das 18. Lebensjahr eingetreten ist. Die Anmeldungen sind, da der Verein aus Abteilungen oder Zügen zusammengesetzt ist, bei den Abteilungs- oder Zugführern anzubringen, die von der erfolgten Aufnahme dem Vorstände Kenntnis zu geben haben.

Passive Mitglieder und Beiträge.

#### § 3.

Passive Mitglieder können diejenigen werden, die einen jährlichen Beitrag von 20,- Mark entrichten sowie diejenigen Personen, die wegen körperlichen Gebrechen an dem jährlich stattfindenden Schützenfeste sich nicht aktiv beteiligen können gegen Zahlung des zeitigen Beitrages, sowie alle über 60 Jahre alten Personen gegen Zahlung der Hälfte des zeitigen Beitrages.

Ende der Mitgliedschaft.

#### § 4.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschliessung durch den Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit,
- d) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes.

Die Ausschliessung eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:

- a) sich dem Ansehen des Vereins nachteilig, oder unehrenhafte Handlungen zu schulden kommen lässt,
- b) einer nach diesem Satzung ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, c) durch einmaliges Nichtzahlen des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder.

#### § 5.

Für hervorragende Verdienste um den Verein sowohl wie um die von diesem verfolgten Zwecke kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der darauf zielende Antrag muss von Gesamtvorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Derselbe gilt als genehmigt bei Zustimmung von mindestens drei Viertel der Anwesenden des Vorstandes. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit, haben aber trotzdem die Rechte der Mitglieder. Sie sind zur Teilnahme an den öffentlichen Aufzügen nicht verpflichtet, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, zur Verschönerung des Festes an den Auszügen sich zu beteiligen, ebenfalls freiwillige Beiträge zu zeichnen.

Zusammensetzung des Vorstandes, Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

#### § 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassierer, sowie aus dem Obersten, dem Jäger- und Grenadiermajor und dem zeitigen Schützenkönige, ferner aus einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem stellvertretenden Schriftführer und einem stellvertretenden Kassierer, welche ihre Funktionen nur bei Behinderung der betreffenden Vorstandsmitglieder ausüben, indessen in den Sitzungen des Vorstandes volles Stimmrecht haben. Der Vorsitzende überwacht die Befolgung der Vereinsgesetze die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er leitet alle Festlichkeiten und Zusammenkünfte des Vereins, soweit nicht andern bestimmt. Sämtliche den Verein betreffende Schriftstücke sind von ihm zu unterzeichnen. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins, führt die An- und Abmehdelisten und die Protokolle. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, kassiert die Beiträge ein und leistet die Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Ferner stellt er die Jahresrechnung auf. Der Oberst übernimmt die Führung bei öffentlichen Umzügen. Weiter gehören dem Vorstände noch 7 Beisitzer an, die als Vorstandsmitglieder volles Stimmrecht haben. Insgesamt gehören zum Vorstände 17 Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes tritt ein, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist. Sollte der Vorstand, nachdem er zur Beratung ein und desselben Gegenstandes beim zweiten Male nicht in beschlussfähiger Zahl erscheinen, so ist derselbe beschlussfähig. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahl und Amtsdauer des Vorsitzenden, Vereinsjahr.

#### § 7.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Jahreshauptversammlung im August jeden Jahres mittels Stimmzettels. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre. Der Schützenkönig erwirbt die Mitgliedschaft des Vorstandes auf 2 Jahre. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Vereinsmitglieder entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmässigen Geschäftsführung vorliegt. Aber auch ein Vorstandsmitglied kann seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ergänzungswahlen sind bei Bedürfnis sofort, sonst in der nächsten terminmässigen Versammlung nach dem Ausscheiden oder der Amtsniederlegung vorzunehmen. Rechtsverbindliche Abmachungen für den Verein bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Rechtsgeschäfte über ein Objekt von 300 Mark hinaus darf der Vorstand nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eingehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Seine Vertretungsmacht wird jedoch dahin beschränkt, dass er aus den für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäften die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteile am Vereinsvermögen verpflichten kann: Darüber hinausgehende Verpflichtungen einzugehen ist der Vorstand nicht befugt. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören weiter die Erstattung des Jahresberichts sowie die Vermögens- und Rechnungslegung des abgelaufenen Jahres in der Jahreshauptversammlung, ferner die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung.

#### § 8.

Ausser der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft dies das Interesse des Vereins erheischt oder wenn der vierte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Dem Schützenfeste haben mindestens 3 Generalversammlungen vorauszu gehen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, in Behinderungsfällen von seinem Vertreter nach parlamentarischen Gebräuchen geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Versammlungsbeschlüsse sind, soweit sie von Bedeutung sind, zu protokollieren.

Aufführung des Volks- und Schützenfestes, Königsvogelschiessen.

#### § 9.

Das Schützenfest findet alljährlich am Peter- und Paulstage sowie, sofern dieser Tag in die erste Wochenhälfte fällt, am vorher gehenden

Sonntage, sofern er in die zweite Wochenhälfte fällt, am nächstfolgenden Sonntage statt. Am Vorabend findet ein Fackelzug statt. Die Führung dieser Aufzüge übernimmt der Oberst, dem die Offiziere tatkräftigst in seiner Leitung zu unterstützen haben. Die Offiziere werden aus der Mitte der sich bildenden Abteilungen bzw. Züge gewählt. Das Verhalten der Offiziere und Schützen hat ein dem Volksfest und Schützenfest würdiges zu sein. An dem Königsvogelschiessen selbst dürfen sich nur aktive Mitglieder beteiligen. Sie sind berechtigt, für andere Mitglieder den Vogel abzuschiessen, wenn sie für sich die Königswürde nicht erwerben wollen. Bei dem Schiessen ist mit möglichster Sorgfalt und Umsicht zu verfahren und sind die Bestimmungen der Schiessordnung auf das Genaueste zu beobachten. Bei den Aufzügen haben sämtliche Mitglieder in Paradeuniform zu erscheinen. Auch wird die Beteiligung sämtlicher aktiven Mitglieder bei Abholen des neuen Schützenkönigs am zweiten Tage zur Pflicht gemacht. Civilpersonen dürfen sich an diesen Aufzügen nicht beteiligen.

Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

**§ 10.**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der hiesigen Gemeindekasse zur Unterstützung der Ortsarmen zu.

Schlussbestimmungen.

**§ 11.**

Durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes und durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes wird der Verein nicht aufgelöst. Nur das Mitglied, in dessen Person das bezügliche Ereignis eingetreten ist, scheidet aus dem Verein aus. Mit dem Erlöschen der Haftung dieses Mitgliedes für die Schulden des Vereins erlischt zugleich jedweder Anspruch desselben an das Vermögen des Vereins. Der Anteil eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Teilnehmern zu. Sofern die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatkläger eines Mitgliedes ausgesprochen wird, kann der Verein nicht ausgelöst werden. In diesem Falle scheidet nur das Mitglied, dessen Anteil am Vereinsvermögen gepfändet ist, mit der vorgedachten Wirkung aus.

Anerkennung der Satzungen.

**§ 12.**

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die bisherigen Statuten, vom 23. April 1876 datierend, werden auf Beschluss der Versammlung hiermit aufgehoben. Die Unterzeichneten erkennen diese hiermit an.

Holzheim, den 7. Juni 1928.

Der Vorstand:

Der Vorsitzende und Profaktor: Karl Hussmann

Der Schriftführer: Hubert Bierbaum

Der Vicepräsident: Michael Hilgers

Der Oberst: Bernhard Niessen

Der Kassierer: Hermann Brand

Der Schützenkönig: Willi Könen

Die weiteren Vorstandsmitglieder:

Johann Engel; Hilgers Michael; Mathias Krawinkel; Martin Vieten; M. Dahmen; Clemens W.; Schmitz; Chr. Küpper

Gelesen und genehmigt

Holzheim, den 25. Juni 1928;

Der Bürgermeister

Weitz

[zurück](#)